

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

24.07.2006

Geschäftszahl

US 9B/2006/9-9

Kurzbezeichnung

Eberndorf

Rechtssatz

1. Dass ein Edikt im Großverfahren (erst) am ersten Tag der Stellungnahmefrist, auf die es hinweist, erlassen wird, ändert nichts an der Rechtswirksamkeit der Kundmachung des Edikts und den daraus resultierenden Rechtsfolgen.

2. Eine Anfechtung ordnungsgemäß kundgemachter Verordnungen kommt gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG zwar einem Gericht zu, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, nicht aber Verwaltungsbehörden. Liegt ein als Verordnung erkennbar kundgemachter Verwaltungsakt vor, so hat sich eine Verwaltungsbehörde mit dessen Gesetzmäßigkeit nicht auseinanderzusetzen. Sowohl bei der erstinstanzlichen Behörde als auch beim Umweltsenat handelt es sich zweifelsfrei um Verwaltungsbehörden.